

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Abschreibungen für
Grundmittel und die Bildung des Fonds
für Generalreparaturen.**

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBl. II S. 741) ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Verkaufserlöse gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung sind, wenn in den Betrieben und Einrichtungen ein Rationalisierungsfonds nicht gebildet wird, einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.

§ 3

(1) Für die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen sind die Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte für die Betriebe und Einrichtungen, die über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der Republik verbunden sind, an bzw. über das übergeordnete Organ und wirtschaftsleitende Organ zugunsten des Haushaltes der Republik abzuführen.

(2) Die Gegenwerte sind von den Betrieben und Einrichtungen monatlich und, soweit die Abführung über die übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt, von diesen bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten seines Kontos bei der Deutschen Landwirtschaftsbank Berlin abzuführen.³

(3) Das Bankkonto, zu dessen Gunsten die Gegenwerte gemäß Absätzen 1 und 2 abzuführen sind, wird den Betrieben und Einrichtungen durch die übergeordneten Organe bekanntgegeben.

» S. DB (GBl. II 1965 Nr. 30 S. 219)

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft,

Berlin, den 19. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Abschreibungen für
Grundmittel und die Bildung des Fonds für
Generalreparaturen.**

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 26. Februar 1965

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBl. II S. 741) folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehende Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien (WH) und deren VEB,
- c) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- d) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- e) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB.

§ 2

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 erhält für den im § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

„Verkaufserlöse

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf der Grundmittel anfallen, sind dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 ermittelte Nettowert, kann der Leiter des Betriebes entscheiden, ob

* 4. DB (GBl. II Nr. 30 S. 221)